

13.5.16

23 Fälle jetzt beim Staatsanwalt

KVWL überprüfte Vertretungen in den Praxismgemeinschaften

Medical-Tribune-Recherche

DORTMUND – Die Plausibilitätsprüfungen von Praxismgemeinschaften wegen der Abrechnung von Vertreterfällen in Westfalen-Lippe greifen. Mehr als 200 Prüfverfahren laufen, 23 Prüfungsvorgänge gingen an die Staatsanwaltschaft. Kritiker klagen über die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes.

Die Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) hat ihre Ankündigung wahr gemacht und die Praxismgemeinschaften darauf geprüft, ob sie in ihren Abrechnungen mehr als zulässig Patienten gemeinsam abrechnen. Dabei geht die KV zwölf Quartale zurück. Geprüft wird der Anteil der sog. Vertreterfälle. Die Vertretung innerhalb der Praxismgemeinschaft lohnt sich, denn anders als in Gemeinschaftspraxen lösen Vertreterfälle und gemeinsame Patienten in Praxismgemeinschaften jeweils einen neuen Behandlungsfall und ein neues Arznevolumen aus.

Laut KV-Vorstand Dr. AXEL-WOLFGANG DRYDEN ist ein Vertreteranteil von 6,7 % normal. Die Sozialgerichte unterstellten ab einem

Anteil von 20 % eine Implausibilität. Entsprechend verfährt die KV. Und sie ist fündig geworden. Nach Angaben des Geschäftsbereichs Plausibilitätsprüfungen sind 205 Verfahren im Netz hängen geblieben. In 69 Fällen kam es zur Einstellung der Verfahren, da die Praxisinhaber die Vertretungen plausibel erklären konnten. 45 Verfahren wurden mit Auflagen wie Rückzahlungen und Disziplinarmaßnahmen beendet. 91 Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Statistische Methodik benachteiligt kleine Praxen

Immerhin 23 Fälle wurden den Staatsanwaltschaften übergeben. Dazu sei die KV verpflichtet, wenn der Schaden eine gewisse Höhe erreiche, so ein Sprecher der KV. Dr. Dryden setzt die Grenze bei 60 % Vertretungsfälle an, ab der die Verfahren an die Staatsanwaltschaft übergeben werden müssten.

Kritiker des Vorgehens der KV beklagen, dass hierbei kleinere Praxen benachteiligt würden. Ein Beispiel: Eine Praxismgemeinschaft



Dr. Axel-Wolfgang Dryden

Vorstand der KV Westfalen-Lippe

Foto: KVWL

besteht aus der Praxis A mit 1200 Patienten und der Praxis B mit 500 Patienten. Vertritt die Praxis B die große Praxis A, so rechnet sie 500 eigene Patienten und 300 Patienten, ein Viertel der Praxis A, ab. Dann sind von den 800 behandelten Patienten 37,5 % Vertretungsfälle. Die Praxis wird damit auffällig bei der Plausibilitätsprüfung. Das Verhältnis Vertretungsfälle zu eigenen Patienten beträgt sogar 60 %. Damit wäre eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft gerechtfertigt.

Nun schließt die kleine Praxis B urlaubsbedingt und wird von der großen Praxis A vertreten. 125 bzw. ebenfalls ein Viertel der Patienten der Praxis B kommen zur Behandlung in die große Praxis –

zusätzlich zu deren 1200 eigenen Patienten. Von den 1325 behandelten Patienten sind 125 oder 9,4 % Vertretungsfälle – unschädlich im Sinne der Plausibilität.

In dieser statistischen Methodik sehen Kritiker eine Benachteiligung kleiner Praxen und einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz. Die KV begründet ihr Vorgehen mit dem Schaden, der durch dieses Abrechnungsgebaren bei den Kollegen entstände. Denn diese Praktiken gingen zulasten der gedeckelten Gesamtvergütung und nicht zulasten der Krankenkassen. *Ruth Bahners*

Einheitliche Normen

„In Normen auf Bundesebene ist einheitlich für ganz Deutschland festgeschrieben, dass eine Praxismgemeinschaft maximal 20 % gemeinsam behandelte Patienten haben darf. Die Rechtsprechung sieht in einer deutlichen Abweichung von dieser Grenze einen Gestaltungsmissbrauch zulasten der Gesamtvergütung, damit zulasten aller Vertragsärzte.“

Dr. Axel-Wolfgang Dryden, 2015

Vertreteranteil von 6,7 % ist normal